Antrag Mitgliedsbeiträge

Mitgliederversammlung am 10.10.2026

Initiator_nnen:	Markus Hofer (Bundesfinanzreferent), Sepp Schellhorn (stv. Bundesfinanzreferent) sowie die Landesfinanzreferent:innen Andreas Köb (Wien), Christoph Gruber (Vorarlberg), Edith Kollermann (Niederösterreich), Elmar Andrée (NEOS X), Katharina Ehrenfellner (Oberösterreich), Markus Moser (Tirol), Martin Malek (Steiermark), Peter Peikoff (Burgenland), Robert Zechner (Kärnten)
Titel:	**Beschlussfassung über die Anpassung der Regelungen betreffend den Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder**

Antragstext

Antrag gemäß Art 4.3.d und Art 18.3.1.b der Satzung:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt ab 01.11.2026:

- Regulär EUR 84,00, bei Zahlung mittels SEPA-Lastschriftmandat EUR 60,00
- Ermäßigt EUR 36,00, bei Zahlung mittels SEPA-Lastschriftmandat EUR 12,00

Der ermäßigte Betrag gilt für Schüler:innen, Lehrlinge, Studierende, Präsenzdiener, Zivildiener, Teilnehmer:innen des Freiwilligen Sozialjahres oder Umweltschutzjahres bzw. des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland sowie für Menschen mit Behinderung.

Die genannten Beträge sind Mindestbeiträge: Mitglieder können freiwillig einen höheren jährlichen Mitgliedsbeitrag bis maximal 4.500 Euro bezahlen. Darüberhinausgehende Beträge, die als Mitgliedsbeitrag einbezahlt werden, werden als Spenden behandelt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Meldepflichten.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Empfehlung der zuständigen Landesgeschäftsführung den Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds für einen bestimmten Zeitraum ermäßigen oder erlassen. Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass ist bei der Landesgeschäftsführung jener Landesgruppe einzubringen, der das Mitglied angehört.

Begründung

In der aktuell gültigen Beschlusslage ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit 150 Euro begrenzt. Gleichzeitig überweisen uns Mitglieder regelmäßig höhere Beträge und widmen diese ausdrücklich als Mitgliedsbeitrag. Da in diesen Fällen jeweils eine gesonderte Klärung und Abwicklung erforderlich ist, entsteht zusätzlicher administrativer Aufwand und damit Kosten. Die Anhebung der Grenze auf 4.500 Euro bildet den geltenden gesetzlichen Rahmen ab und vereinfacht die Abwicklung dieser Zahlungen. Zusätzlich wird der Kreis der Personen, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag entrichten können, um Menschen mit Behinderung erweitert. Behinderungsbedingte Mehrkosten und erschwerte Erwerbsmöglichkeiten können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen. Die Ermäßigung trägt diesen Umständen Rechnung, senkt finanzielle Hürden für eine Mitgliedschaft und stärkt damit den gleichberechtigten Zugang zur politischen Mitwirkung.